



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Hochschule Landshut			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Klinische Sozialarbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv, anwendungsorientiert			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2013			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Ca. 25-30 Studienplätze pro Studienjahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	196 zugelassene Studierende / 6 Kohorten = durchschnittlich 32,6 Studierende pro Semester und Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	134 Absolventen und Absolventinnen / 10 Semester = durchschnittlich 13,4 Absolvierende pro Semester			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	17.12.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Landshut, Fakultät Soziale Arbeit, angebotene Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ ist ein konsekutiver, anwendungsorientierter Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Fakultät Soziale Arbeit gehört zu den ersten Fakultäten, die 1978 mit Gründung der Hochschule eingerichtet wurden. Die Fakultät bietet mit der Konzentration auf Studiengänge der Sozialen Arbeit auf Bachelor- und Masterniveau einen Beitrag zur Herausbildung der professionellen Identität der Absolventinnen und Absolventen. Die Konzentration auf die Soziale Arbeit als Kern der Fakultät, stellt laut Hochschule mit Blick auf benachbarte Hochschulen ein Alleinstellungsmerkmal dar. Ziel des Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“ ist die spezialisierte Qualifizierung von Studierenden für professionelles Handeln in der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit, welche einen zentralen und breit angelegten Kompetenzbereich in der Sozialen Arbeit insgesamt darstellt.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2700 Stunden. Er gliedert sich in 750 Stunden Präsenzstudium und 1950 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 11 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung sowie eine hohe Zufriedenheit der Studierenden wahr. Insbesondere die enge und persönliche Betreuung der Studierenden wird von den Gutachtenden begrüßt. Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war konstruktiv und wertschätzend. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Das Lehrpersonal wird von den Gutachtenden als engagiert wahrgenommen. Vor Ort diskutieren die Gutachtenden die Auswirkungen der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes auf den Studiengang. Die Gutachtenden sehen das Ziel einiger Absolvierender, mit dem vorliegenden Masterstudiengang einen Zugang zur Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erhalten zu können, als gefährdet. Daher wird empfohlen, das Renommee der Klinischen Sozialarbeit durch die Forschung an der Hochschule weiter zu stärken. Insgesamt teilen die Gutachtenden aber die Einschätzung der Lehrenden, dass durch die Novellierung des Psychotherapeutengesetzes die Klinische Sozialarbeit an Bedeutung gewinnen wird und auch die Nachfrage nach entsprechenden Masterprogrammen eher zunehmen wird.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	7
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	14
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	15
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	16
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	17
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	17
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	17
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ..	Fehler!
Textmarke nicht definiert.	
3 Begutachtungsverfahren	18
3.1 Allgemeine Hinweise	18
3.2 Rechtliche Grundlagen	18
3.3 Gutachtergruppe	18
4 Datenblatt	19
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	19
4.2 Daten zur Akkreditierung	19
5 Glossar	20
Anhang	21

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive, anwendungsorientierte Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ ist als Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv angelegt. Die Hochschule hat ihn anwendungsorientiert profiliert. Im Modul Nr. 3.3 „Masterarbeit und Forschungskolloquium“ ist das Verfassen einer Masterarbeit vorgesehen, mit der die Absolvierenden die Fähigkeit nachweisen, selbstständige, wissenschaftlich-fachliche Problembearbeitung zu beherrschen. Durch die Anwendung der theoretisch-methodischen Kenntnisse im Rahmen eigenständig durchgeführter empirischer Forschungstätigkeit sollen die Studierenden zu empirischer Forschung im Sinne eines „scientific practioners“ befähigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ sind:

1. Ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule im Bereich „Soziale Arbeit“ mit 210 ECTS-Punkten und einem Notendurchschnitt von 1,7 oder besser, oder ein vergleichbarer in- oder ausländischer Abschluss.
2. Auf Antrag an die Prüfungskommission ist die vorläufige Zulassung von Studierenden eines grundständigen Studienganges im Bereich der Sozialen Arbeit bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 möglich, wenn Prüfungsleistungen dieses Studienganges im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten erbracht worden sind und die

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

Abschlussarbeit angemeldet ist. Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens mit Ablauf des zweiten Semesters nachgewiesen werden. Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung im Praxisfeld der Klinischen Sozialarbeit mit einem Mindestumfang von zusammenhängend sechs Monaten. Diese soll den Anforderungen entsprechen, die an der Hochschule Landshut an ein praktisches Studiensemester im Bachelorstudiengang im Bereich Soziale Arbeit gestellt werden. Der Nachweis hat bis zur Aufnahme des Studiums durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses zu erfolgen. Alternativ dazu können die 30 ECTS-Punkt auch durch den Nachweis von akademischen Studienleistungen insbesondere aus den Bereichen Handlungslehre, Recht und Theorien Sozialer Arbeit erbracht werden. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

3. Über die Gleichwertigkeit und Einstufung der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
4. Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad ausgewiesen. Der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf, inklusive des Themas der Masterthesis, werden im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang elf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden 6 CP, 9 CP und 18 CP (Masterarbeit mit Forschungskolloquium) vergeben. Die Module werden alle innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Pro Semester werden 30 CP erworben. Alle Module sind studiengangsspezifisch konzipiert und fassen entsprechende Studieninhalte zusammen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehrformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -

dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium, sowie zur Dauer des Moduls. Die Qualifikationsziele sind in den Modulbeschreibungen differenziert nach „Orientierungswissen“ und „Anwendungswissen“ aufgeführt.

Eine relative ECTS-Note entsprechend den Vorgaben des ECTS User's Guide ist in § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für die Abschlussnote festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 90 CP. Im Vollzeit-Studiengang beträgt die Regelstudienzeit drei Semester. Pro Semester werden 30 CP erworben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden festgelegt. Für das Modul 11 „Masterthesis und Forschungskolloquium“ werden 18 CP vergeben, die Masterarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 15 CP berechnet, das Kolloquium mit drei CP. Für die Bearbeitung der Masterarbeit ist im Vollzeitstudium eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der ersten Reakkreditierung des Studiengangs finden die Gutachtenden einen etablierten, schlüssig aufgebauten Studiengang vor. Die Gutachtenden halten in Bezug auf das Evaluationskonzept sowie die Formulierung in den Zulassungsvoraussetzungen eine Nachsteuerung für erforderlich. Nach der Vor-Ort Begutachtung wurde sowohl das Konzept zur Evaluation und Qualitätssicherung als auch die Studien- und Prüfungsordnung entsprechend der gutachterlichen Hinweise überarbeitet.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der konsekutive Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ qualifiziert laut Hochschule für eine spezialisierte klinisch-sozialarbeiterische Beratung und Behandlung. Hierzu benötigen die Studierenden neben einem differenzierten biopsychosozialen Fallverständnis und der Kompetenz entsprechende Interventionen umzusetzen auch die Fähigkeit, soziale Strukturen zu erkennen und zu nutzen sowie die Fähigkeit, Ziele und Grenzen einer Organisation wahrzunehmen und danach zu handeln. Neben den (Selbst-)Reflexionskompetenzen als wichtige Voraussetzung für professionelle psychosoziale Praxistätigkeit, adäquate Berufsbefähigung und Psychohygiene wird das Fachwissen aufgrund vertiefter Vermittlung von theoriegeleiteten Methoden- und Handlungskompetenzen sowie einem professionellen Fallverstehen als wesentlicher inhaltlicher Schwerpunkt gefördert. Die Absolventinnen und Absolventen werden zur kritischen Reflexion befähigt, die sich sowohl auf die eigene praktische Arbeit und Forschungsaktivität als auch auf die Norm- und Wertevorstellung, ethisches Handeln und wissenschaftliches Arbeiten im klinischen Kontext insgesamt bezieht.

Ein weiteres elementares Qualifikationsziel stellt laut Hochschule die Fähigkeit zur Selbstreflexion dar, welche durch Angebote zur Auseinandersetzung mit der eigenen Person gefördert wird und gleichzeitig zur Persönlichkeitsbildung beitragen soll. Zudem wird ein Fokus auf die Vertiefung von Schlüsselqualifikationen, wie Beziehungs- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit gelegt.

Die Studierenden schätzen laut Hochschule die Kombination aus praxisorientiertem Fach- und Methodenwissen und kritischer (Selbst-)Reflexion, auch bezogen auf die studienbegleitende Praxistätigkeit. Absolventen- und Absolventinnenbefragungen ergaben zudem, dass diese auch im Rückblick auf das Studium aus der Arbeitstätigkeit heraus als sinnvoll erachtet werden.

Nach Abschluss des Masterstudiums „Klinische Sozialarbeit“ stehen den Absolventinnen und Absolventen laut Hochschule vielfältige Orte potentieller Berufspraxis offen. Das Tätigkeitsfeld umfasst alle Problembereiche der psychosozialen Beratung, Behandlung und Prävention von Gesundheitsstörungen. Die bedeutsamsten Einsatzbereiche sind: Soziale Arbeit im Arbeitsfeld Suchthilfe, (Sozial-) Psychiatrie, Straffälligenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe/-psychiatrie. Aufgrund ihrer vertieften wissenschaftlichen und fachpraktischen Qualifikation sind sie insbesondere für die Übernahme von Führungs- und Leitungspositionen geeignet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden die Novellierung des Psychotherapeutengesetzes und die daraus entstehenden Folgen für die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Klinische Sozialarbeit“. In Zukunft wird es für Studierende der Sozialen Arbeit nicht mehr möglich sein, eine Zulassung als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin zu erlangen. Die Hochschule berichtet, dass etwa 40 % der Interessentinnen und Interessenten sich zu Beginn des Studiums zumindest vorstellen könnten, in diesem Feld tätig zu sein. Sollte der Andrang auf den Studiengang aufgrund der Novellierung - wider Erwarten - abnehmen, wird die Hochschule mit einer Absenkung des Numerus Clausus im vorliegenden Studiengang nachsteuern. Die Gutachtenden empfehlen zudem, weiterhin ausreichend Gelder in die Forschung zu investieren, um die Sichtbarkeit und Bedeutung der Klinischen Sozialarbeit als gesundheitsbezogene Fachsozialarbeit weiterhin zu stärken und zu profilieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Forschung im Studiengang sollte weiterhin vorangetrieben werden, um die Klinische Sozialarbeit als gesundheitsbezogene Fachsozialarbeit zu stärken.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum lässt sich in vier inhaltliche Studienbereiche zusammenfassen: Die theoretische Fundierung (1), die Klinische Forschungsarbeit (2), die Interventions- und sozioemotionalen Kompetenzen für die psychosoziale Fallarbeit (3) sowie die Leitungs- und ethischen Kompetenzen (4).

Da die Grundlage zur Befähigung für eine eigenverantwortliche, spezialisierte klinisch-sozialarbeiterische Beratung die Vermittlung von fundierten theoretischen Grundlagen der Klinischen Sozialarbeit und theoriegeleiteten Methoden- und Handlungskompetenzen sowie einem professionellen Fallverstehen ist, stellen diese Inhalte einen wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkt des Studienkonzeptes dar.

Die Hochschule setzt auf einen intensiven Praxisbezug durch den Einbezug von Fallbeispielen, Gastvorträgen und Exkursionen zum einen und einem hohen Anteil an Praxisreflexion zum anderen. Die Studierenden sammeln in zwei von drei Semestern durchschnittlich drei Zeitstunden

pro Woche berufspraktische Erfahrung in einschlägigen Praxisfeldern der Klinischen Sozialarbeit. Diese werden dann im Rahmen zweier Module reflektiert.

Die Praxisbeauftragte der Fakultät betreut die Studierenden bei der Bearbeitung der Praxisverträge und der geforderten Unterlagen sowie in Gesprächen und Beratungen in Bezug auf die gewählten Arbeitsstellen.

Neben den klassischen Lehrformen wie Vorlesung und seminaristischer Unterricht werden die Inhalte im vorliegenden Studiengang überwiegend durch Lehrformen vermittelt, in welchen sich die Studierenden selbst aktiv miteinbringen und miteinander in Austausch bzw. Diskussion treten können. Hierzu zählen Gruppendiskussionen mit studentischer Moderation, (Gruppe-)Bearbeitung von Fallbeispielen sowie Literatur- und Textanalysen.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut im § 11 Abs. 4-5 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule Landshut ein.

Die Gutachtenden merken vor Ort an, dass sich die Literaturangaben im Forschungsmodul 2.3 ausschließlich auf qualitative Methoden beziehen, als Qualifikationsziel sollen im Modul aber sowohl qualitative als auch quantitative Forschungsmethoden vermittelt werden. Sie empfehlen, die Modulbeschreibung dahingehend zu ergänzen.

Im Hinblick darauf, dass die Absolventinnen und Absolventen im Studiengang interdisziplinär arbeiten müssen und aus Sicht der Gutachtenden auch die biologische Perspektive in der Klinischen Sozialarbeit eine Rolle spielt, sollten medizinische Aspekte im Curriculum mitbehandelt werden. Die Hochschule erläutert, dass die Interdisziplinarität in den einzelnen Modulen bereits mitvermittelt wird. Außerdem findet ein Lehraustausch mit Regensburg statt, in dem der Themenschwerpunkt Sozialmedizin im Modul 1.2 bereits personell miteinfließt. Die Gutachtenden empfehlen dennoch, dies im Sinne von einem weiteren Lehrenden der Sozialmedizin personell sichtbar zu machen, da sich auch in den vorliegenden Masterarbeiten widerspiegelt, dass die Studierenden Interesse an Themen mit deutlichem medizinischen Bezug haben.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Positiv hervorzuheben ist, dass eben falls Wirtschaftsmodule im Studiengang eingebaut sind. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden außerdem die Zulassungsvoraussetzungen für Studierende mit einem 180 CP Bachelor. Die Voraussetzungen, um die nötigen 30 CP zu erlangen, sodass das konsekutive Bachelor-Master-Modell 300 CP umfasst, waren aus Sicht der Gutachtenden zu unspezifisch ausformuliert. Die Hochschule hat daraufhin im Nachgang der Vor-Ort Begehung eine Vorlage zur Überarbeitung der Prüfungsordnung verabschiedet, aus der hervorgeht, dass die 30 CP durch eine einschlägige berufliche Erfahrung in einem Praxisfeld der Klinischen Sozialen Arbeit mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten angerechnet werden können. Diese einschlägige berufliche Erfahrung soll mindestens die Anforderungen umfassen, die an der Hochschule Landshut an ein erfolgreiches praktisches Studiensemester im Bachelorstudiengang im Bereich Sozialer Arbeit gestellt werden. Alternativ dazu können die 30 ECTS-Punkte auch durch den Nachweis von akademischen Studienleistungen insbesondere aus den Bereichen Methodenlehre, Recht und Theorien Sozialer Arbeit erbracht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Modulbeschreibung für das Forschungsmodul 2.3. sollte um Literaturangaben zu quantitativen Forschungsmethoden ergänzt werden.

Medizinische Aspekte sollte im Curriculum etwas deutlicher, zum Beispiel in Form von Sozialmedizinern und Sozialmedizinerinnen unter dem Lehrpersonal, behandelt werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Theoretische und praktische Auslandssemester werden von der Fakultät Soziale Arbeit ausdrücklich unterstützt.

Aufgrund der Dauer von nur drei Semestern und der inhaltlichen Spezialisierung findet allerdings bei den Studierenden des Masterstudiengangs „Klinische Sozialarbeit“ laut Hochschule keine Mobilität ins Ausland über ein ganzes Semester hinweg statt. Stattdessen versucht die Fakultät den Studierenden im Rahmen von Studienfahrten, der Teilnahme an Tagungen und der Einladung von unterschiedlichen Gasdozenten und -dozentinnen einen internationalen bzw. fachlichen Austausch zu ermöglichen.

Die Regelungen für Anerkennungsverfahren nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut in der Neufassung vom 20.06.2017 im § 11 Abs. 1, 2 und 3 näher definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Hochschule berichtet vor Ort von diversen subventionierten Studienfahrten sowie einer persönlichen und situativen Beratung, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, auf internationaler Ebene Kompetenzen zu erwerben. Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass diese Angebote nicht transparent genug gemacht werden und viele sich der diversen Möglichkeiten nicht bewusst sind. Die Gutachtenden empfehlen daher, früher und deutlicher die verschiedenen Möglichkeiten, Auslandserfahrung zu sammeln, zu kommunizieren.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die verschiedenen Möglichkeiten, Erfahrungen im Ausland zu sammeln, sollten gegenüber den Studierenden rechtzeitig und deutlich kommuniziert werden.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im

vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang lehren 15 hauptamtliche Professorinnen und Professoren, die von den im Studiengang zu erbringenden 76 SWS 76,3 % (58 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 23,7 % (18 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im WS 2018/2019 betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:4. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 69,7 % (53 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Lehrenden bieten je nach Berufsgebiet und ihren jeweiligen Forschungsschwerpunkten Veranstaltungen im Studienprogramm an. Wenn die Lehrkapazitäten der hauptamtlich Lehrenden erschöpft sind oder diese die Themen der Module nicht bedienen können, kommt es zum Einsatz von Lehrbeauftragten. Zur Bestellung der Lehrbeauftragten, die nach ihrer Qualifikation ausgewählt werden, wurde im Rahmen des eingeführten QM-Systems der Hochschule eine genaue Prozessbeschreibung verfasst (vgl. Anhang „Erstellung und Abrechnung von Lehraufträgen“).

Die hauptamtlich Lehrenden sowie alle Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräfte sind dazu angehalten, sich hochschuldidaktisch kontinuierlich fortzubilden. Hierfür unterstützt die Hochschule die Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen des Zentrums für Hochschuldidaktik (DIZ).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Wie bereits unter dem Kriterium Curriculum beschrieben, empfehlen die Gutachtenden dennoch die medizinische Perspektive im Studiengang etwas deutlicher miteinzubeziehen indem ein Sozialmediziner oder eine Sozialmedizinerin im Studiengang lehrt. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Die Gutachtenden heben die hohe Anzahl an Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen unter den Lehrenden positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der Fakultät Soziale Arbeit steht zur Abwicklung der Studienorganisation folgendes nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung: Vollzeitsekretariat (Vollzeitstelle), Fakultätsreferentinnen (eine Vollzeitstelle und zwei halbe Stellen), Praxisreferat (zwei halbe Stellen), Medienbeauftragter (eine halbe Stelle) sowie ein Hausmeister (Vollzeitstelle).

Die Fakultät Soziale Arbeit hat Zugriff auf insgesamt 14 Hörsäle und Seminarräumen. Bei Bedarf können noch weitere Lehrräume auf dem Campus genutzt werden. Jeder Raum ist mit Beamer und Visualizer ausgestattet. Darüber hinaus befinden sich Flip-Charts, Tafeln und weitere mediale Ausstattung wie Videokamera, Laptops, usw. in den Lehrräumen. Zudem verfügt die Fakultät

Soziale Arbeit über eine Keramikwerkstatt, einen Musik- und Bewegungsraum, ein Audio-Video-Labor und eine Medienwerkstatt, die zu Lehrveranstaltungs Zwecken genutzt werden können. Den Studierenden stehen sowohl ein eigener Erholungsraum sowie ein Lernraum mit insgesamt 6 Computerarbeitsplätzen sowie einem Drucker zur Verfügung.

Die Studierenden können die am Campus befindliche Hochschulbibliothek jeden Tag zu jeder Stunde nutzen (24 h Service). Der Gesamtbestand an Büchern und Zeitschriften (gedruckt) beläuft sich derzeit auf ca. 100.000, wovon circa 26.500 studiengangsbezogen sind. Die Studierenden nutzen zudem die Datenbanken SpringerLink sowie Statista und haben Zugriff auf verschiedene fachbezogene eBooks.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Gutachtenden heben positiv hervor, dass die Bibliothek für die Studierenden 24 h am Tag geöffnet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in §§ 5 ff der Allgemeinen Prüfungsordnung definiert und geregelt. In der Anlage 01 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ sind drei schriftliche Prüfungen, drei mündliche Prüfungen, eine Hausarbeit, sowie die Masterarbeit und das Kolloquium vorgesehen. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester zwei und im dritten Semester ebenfalls zwei Prüfungsleistungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des konsekuti-

tiven Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Wurde in einer Modulprüfung oder bei einem Leistungsnachweis die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann die Prüfung oder der Leistungsnachweis einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist gemäß § 26 der Rahmenprüfungsordnung höchstens bei vier Prüfungen oder Leistungsnachweisen möglich.

Zur Beratung und Betreuung der Studierenden hat die Hochschule ein Studierenden-Service-Zentrum, eine zentrale Studienberatung, ein International Office, ein Career Service sowie eine psychologische Beratung und Sozialberatung eingerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die familiäre Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit sowie einer guten Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Die Hochschule berichtet vor Ort, dass die Studierenden vor allem im dritten Semester vermehrt berufstätig sind, da die Präsenzzeit an der Hochschule durch das Verfassen der Thesis abnimmt. Dies führte teilweise zu Schwierigkeiten beim Erstellen der Thesis sowie einer Überschreitung der Regelstudienzeit, weshalb die Studierenden nun im zweiten Semester im Rahmen des Moduls „Sozialarbeitsforschung II: Forschungswerkstatt“ die Möglichkeit haben, bereits ein Thema für die Thesis zu wählen und zu bearbeiten. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden funktioniert laut den Studierenden vor Ort reibungslos und unverzüglich, selbst außerhalb der offiziellen Sprechzeiten. Sie berichten außerdem von einer engen Bindung zwischen den Lehrenden und den Studierenden durch die Phasen der Praxis- und Selbstreflektion. Die Gutachtenden erachten zudem das persönliche Gespräch mit den Studienabbrechern und -abbrecherinnen als positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Jedes Modul wird im Rahmen von regelmäßig stattfindenden „Modulbesprechungen“ von den darin lehrenden Personen auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen überprüft. Hier fließen zum einen die fachliche Expertise der Lehrenden sowie die aktuellen Entwicklungen und Trends im fachlichen Diskurs Klinischer Sozialarbeit mit ein. Außerdem werden Rückmeldungen der Studierenden zur inhaltlichen und didaktischen Ausgestaltung der Module besprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Weiterentwicklung im Studiengang beruft sich die Hochschule zudem auf die einmal im Jahr stattfindende sogenannte „KlinSA AG“, zu welcher die Studiengangsleiter sämtliche Lehrenden im Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ einladen, um gemeinsam die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Klinischen Sozialarbeit und Bedarfe für eine Anpassung des Curriculums zu diskutieren. Die AG fungiert laut Hochschule als verbindendes Steuerungsinstrument für die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums. Die Gutachtenden regen an, Gespräche im Rahmen der Weiterentwicklung zu dokumentieren, um den Verlauf besser nachvollziehen zu können. Die Hochschule hat daraufhin entsprechend den gutachterlichen Hinweisen im Nachgang zur Vor-Ort Begehung die Sicherstellung der bestehenden Qualitätskriterien für Gutes Lehren und Lernen an der Fakultät Soziale Arbeit durch ein ergänzendes „Konzept zur Evaluation und Qualitätssicherung in der Lehre“ konkretisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Fakultät Soziale Arbeit hat sich selbst zu Maßnahmen bzw. „Qualitätskriterien für gutes Lehren und Lernen“ verpflichtet. Zu diesen gehören:

1. Jährlich fakultätsinterne Schulungen/Fortbildungen zu ausgewählten Themen
2. Jährlich zweitägige Klausurtagung
3. Modulsitzungen, um die Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls abzustimmen etc.
4. Lehrbeauftragtentreffen mit dem Studiendekan, um vor Semesterbeginn Fragen der Qualitätssicherung der Lehre zu besprechen

Darüber hinaus verfügt die Hochschule über eine Evaluationsordnung sowie ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementkonzept, welches seit 2012 auf- und ausgebaut wird. Die Qualitätssicherung der Lehre ist laut Hochschule ein wichtiges Ziel und wurde daher als erster Leitsatz in die Hochschulstrategie aufgenommen: „In der Lehre sind wir praxisorientiert, interdisziplinär, international und auf lebenslanges Lernen ausgerichtet, legen Wert auf hohe Qualität und ermöglichen unseren Studierenden den Erwerb fachlicher, sozialer und prozessualer, systemischer und unternehmerischer Kompetenzen.“ Zur Erreichung dieses Ziel findet unter anderem ein regelmäßiger Austausch und Bewertung des Studiengangs und der für die Lehre relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende (z.B. in Form von Lehrveranstaltungsevaluationen, Fakultätsforum, Rankings etc.), Vertretern der Berufspraxis durch Praxisstellenbesuche und Tagungen sowie Absolventen und Absolventinnen statt.

Seit der letzten Akkreditierung wurden aufgrund von Rückmeldungen der Studierenden und Diskussionen in Modul- und Studiengangsbesprechungen zum einen die Prüfungsdauer in den Modulen 1.1 und 2.4 von 60 auf 90 Minuten ausgeweitet, sowie die Prüfungsform im Modul 1.2 von einer schriftlichen Prüfung zu einer Hausarbeit umgewandelt. Zudem wurden die Auflagen und Empfehlungen der letzten Akkreditierung umgesetzt (vergleiche hierzu Anlage 23).

Um weitere Veränderungsbedarfe innerhalb des Studiengangs identifizieren zu können, finden jedes Semester nach den Vorgaben der Evaluationsordnung der Hochschule Lehrveranstaltungsevaluationen in der Fakultät statt. Im dritten Semester jeder Kohorte wird eine mündliche Studiengangsbefragung durchgeführt. Absolvierendenbefragungen werden alle zwei Jahre durchgeführt.

Innerhalb des jährlich zu verfassenden Lehrberichts durch den Studiendekan der Fakultät werden laut Hochschule kontinuierlich statistische Daten zum Studien- und Prüfungsverlauf der einzelnen Studiengangskohorten erfasst, ausgewertet und in die jeweiligen Studiengangsbesprechungen rückgekoppelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erfahren vor Ort, dass das Qualitätsmanagement in Zukunft in einem top-down Prozess von der Hochschulleitung gesteuert werden soll. So sollen alle Fakultäten verpflichtend am CHE Ranking teilnehmen. Die Hochschule wird zudem im Befragungszyklus 2019 – 2021 für alle Fakultäten verpflichtend an der Bayrischen Absolventenstudie teilnehmen, was die Gutachtenden begrüßen. Die sogenannte „Studiengangsevaluation“ erfolgte seither meist über ein persönliches Feedback der Studierenden an die Lehrenden. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass die Einführung einer quantitativen Studiengangsevaluation notwendig ist, um den Studierenden eine anonyme Rückmeldung zu den Lehrinhalten zu ermöglichen. Die Hochschule erarbeitete daher im Nachgang zu der Vor-Ort Begehung ein „Konzept zur Evaluation und Qualitätssicherung“, in dem die anonyme, schriftliche Evaluation des Studiengangs mittels EvaSys verbindlich geregelt ist.

Die Hochschulleitung erläutert vor Ort, dass die Forschungsschwerpunkte zentralisiert wurden und nicht mehr fakultätsspezifisch vergeben werden. Die Fakultät Soziale Arbeit, an der auch der vorliegende Studiengang angesiedelt ist, ist laut Hochschule mit einer hohen Anzahl an Professorinnen und Professoren in diesen Schwerpunkten vertreten. In Bezug auf die Promotionsförderung der Studierenden erläutert die Hochschule, Trägerhochschule im Verbundkolleg Sozialer Wandel des Bayrischen Wissenschaftsforums zu sein. Hier sollen überdurchschnittliche Absolventen und Absolventinnen die Möglichkeit erhalten, in einem strukturierten Programm, paritätisch betreut durch Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen von Universitäten und der Hochschule Landshut, an ihrer Promotion erarbeiten. Die Fakultät im Allgemeinen aber auch der Studiengangsleiter im vorliegenden Studiengang werden von der Hochschule als forschungsstark beschrieben. Darüber hinaus ist die Promotionsbeauftragte der Fakultät im Grundberuf Sozialarbeiterin, was für die wissenschaftliche Nachwuchsförderung im Bereich der Klinischen Sozialarbeit aus Sicht der Gutachtenden sicherlich in besonderer Weise mit einer motivierenden und positiven Modellfunktion verbunden ist. Die Hochschule stellt entsprechende Rahmenbedingungen zur Verfügung, sodass die Forschung weiterverfolgt und ausgebaut werden kann. Die Gutachtenden nehmen dies positiv und würdigend zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, welches zuletzt 2018 aktualisiert wurde. In dem Gleichstellungskonzept werden laut Hochschule sämtliche Personengruppen bedacht, die an der Hochschule Landshut tätig sind, einschließlich den Studierenden und den Studieninteressierten. Als Maßnahmen der Fakultät werden im Selbstbericht beispielhaft unter anderem die regelmäßige Durchführung des BoysDays an der Fakultät sowie die Ermöglichung von vorzeitigen Einschreibungen für Studierende mit Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen aufgeführt. An der Hochschule ist die Stelle einer Frauenbeauftragten eingerichtet.

Die Hochschule gewährt auf Antrag von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen. Diese können laut Hochschule Prüfungszeitverlängerungen bei zeitabhängigen Prüfungen, aber auch veränderte Prüfungsformen oder

die Zulassung von spezifischen Hilfsmitteln wie einem Laptop umfassen. Der Antrag wird beim Beauftragen für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in schriftlicher Form gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayrische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

Frau Prof. Dr. Christine Kröger, Hochschule Coburg

Frau Prof. Dr. Nina Weimann-Sandig, Evangelische Hochschule Dresden

Herr Prof. Dr. Dr. Günther Zurhorst, Hochschule Mittweida

Vertreter der Berufspraxis:

Herr Klaus-Dieter Liedke, VersA Rhein-Main GmbH, Offenbach am Main

Vertreterin der Studierenden:

Frau Svea Abel, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	88,7 %
Notenverteilung	1,0 – 3,6
Durchschnittliche Studiendauer	4,68 Semester
Studierende nach Geschlecht	93 % weiblich, 7 % männlich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	17.10.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)